

10/ABPR XX.GP

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen haben im Zusammenhang mit einem Bericht in der Tageszeitung „täglich Alles“ über eine anonyme (!) Anzeige gegen meinen Mitarbeiter B.A. und gegen den Chefredakteur des Profil H.L., wonach diese beiden Personen für das „Ministerium für Staatssicherheit“ der ehemaligen „DDR“ Spionagetätigkeit ausgeübt haben sollen, am 6. Februar 1997 folgende Fragen an mich gerichtet:

1.) Ist Ihnen bekannt, daß gegen den Verdächtigen ermittelt wird?

Wenn ja, seit wann wissen Sie von den Ermittlungen?

2.) Hatte der Verdächtige Zugang zu geheimen Unterlagen?

Wenn ja, wird ihm dieser Zugang auch jetzt noch gewährt?

3.) Nahm der Verdächtige an vertraulichen Besprechungen teil?

Wenn ja, wird ihm, und gegebenenfalls mit welcher Begründung, die Teilnahme an solchen Gesprächen auch jetzt noch gewährt?

4.) Gedenken Sie den Verdächtigen bis zum Abschluß der gegen ihn laufenden Ermittlungen zu beurlauben?

Wenn nein, warum nicht?

5.) Wurde bereits eine Einsichtnahme in die Unterlagen des „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (sog. Gauck-Behörde) durchgeführt oder zumindest beantragt?

Wenn ja, konnten bereits zweckdienliche Erkenntnisse gewonnen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Ich beantworte diese Anfragen wie folgt:

Mir ist bekannt, daß in der Tageszeitung „täglich Alles“ über die oben erwähnte anonyme Anzeige berichtet wurde.

Mir ist aber auch bekannt, daß die zuständige Staatsanwaltschaft Wien am 6. Februar den beiden auf diese Weise verleumdeten Personen mitgeteilt hat, daß die anonyme Anzeige geprüft und kein Grund zu einer weiteren strafgerichtlichen Verfolgung gefunden wurde.

Obwohl sich damit ein Eingehen auf weitere Fragen in diesem Zusammenhang erübrigt, möchte ich noch folgende Feststellung anfügen:

Ich halte es in höchstem Maße für bedenklich, in einem Rechtsstaat anonyme Anzeigen, die bekanntlich von jedermann gegen jedermann risikolos als Instrument der Vernichtung gebraucht werden können (und sich dann sehr häufig - wie auch im vorliegenden Fall - als hältlose Verdächtigungen herausstellen), in der Weise „aufzuwerten“, daß das bloße Vorliegen einer solchen anonymen Anzeige bereits verwendet wird, um noch vor Vorliegen eines Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde nach „Konsequenzen“ zu rufen und damit den Eindruck zu erwecken, als wäre eine bloße anonyme Anzeige von irgendeiner rechtlichen Relevanz.

Die Forderung, jemanden nur deshalb zu „beurlauben“, weil eine anonyme Anzeige gegen ihn verfaßt wurde, wäre meines Erachtens mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar und hätte in den letzten Jahren zu hunderten „Beurlaubungen“ führen müssen.